

Wapen nicht mehr vor den Särgen tragen lassen solten, sie verhofften daß andere ihren Exempel ebenfalls folgen würden.

§. 8. Die Trauer-Ceremonien beruhen zwar größtentheils auf den einmahl eingeführten durchgängigen Gebrauch eines Landes oder eines Ortes; inzwischen ist doch auch gewiß, daß manches von der freyen Willkühr der Hinterlassenen, von der Verordnung der Verstorbenen, und von derjenigen Abrede, so die Hinterlassenen mit den Verstorbenen wegen eines und andern Puncts ditsfalls genommen, dependire. Haben die Verstorbenen vor ihrem Ende, zu Erspahrung der Unkosten, eines und das andere, so bey der Trauer als ein Überfluß anzusehen, verbothen, so thun die Erben gar wohl, daß sie sich darnach richten, der dritte Mann der sich nicht darum zu bekümmern hat, mag das Maul darüber rümpfen wie er will; iedoch muß man auch hiebey die Regeln des Wohlstandes in Betrachtung ziehen, damit es nicht gar zu affectirt heraus komme.

§. 9. Bey der Trauer hat man seinen Stand und Bedienung mit zu erwegen, sintemahl nach dem Unterscheid des Adelichen und Bürgerlichen Standes bey der Trauer-Kleidung, bey der Liberey der Bedienten, Bekleidung der Zimmer, Überziehung der Wägen u. s. w. mancher Unterscheid angetroffen wird. In Fürstlichen Residentien wird über diesen Unterschied mehr gehalten als an andern Orten.

§. 10.